

Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg am 07.07.14

1. Hauptverhandlungstag

Beginn: 09.03 Uhr

VRiinLG Escher: Aufruf der Sache.

Feststellung der Anwesenheit: OStA Dr. Meindl, StA Dr. Pfaller, Prof. Nedopil, Prof. Eisenmenger, Dipl.-Ing. Rauscher, RA Dr. Strate, RA Rauwald, Herr Mollath, Nebenklagevertreter RA Horn.

Feststellung, dass Nebenklägerin als Zeugin abgeladen wurde, nachdem sie von Zeugnisverweigerungsrecht schriftlich Gebrauch gemacht hat. Dann auch gleich: Verlesen die entsprechenden Erklärungen.

Verlesung der Erklärung vom 27.06.14

„...Bin als Zeugin geladen. Bekannt, dass mir Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 2 StPO zusteht. Erkläre, dass ich davon Gebrauch mache und keine Angaben machen werde. Mir ist bewusst, dass die Verwertung meiner bisherigen Aussagen ausgeschlossen ist. Ebenso, dass durch Inanspruchnahme Zeugnisverweigerungsrecht die Vernehmung richterlicher Personen zulässig ist. Verzichte auf Verwertungsverbot. Bin mit Verwertung einverstanden. Schließt auch Angaben in polizeilicher Vernehmung ein. Auch diese Angaben können verwertet werden. Bitte, mich abzuladen.“

Weitere Erklärung vom 2.7.14:

„Bekannt, dass ich Untersuchung gem. § 81 c StPO verweigern kann. Dieses Recht nehme ich in Anspruch, erkläre, dass ich Untersuchung nach § 81 c StPO verweigere.“

VRiinLG Escher: Das ist der Grund für Abladung.

RA Dr. Strate: Verteidigung wird später noch Stellung nehmen.

VRiinLG Escher: *Belehrung der Sachverständigen.*

Besteht Einverständnis mit der Anwesenheit?

- RA Dr. Strate: Wir werden in Bezug auf einen Sachverständigen einen Antrag stellen.
- G. Mollath: Bei mir besteht kein Einverständnis. Habe auch entsprechenden Antrag.
- VRiinLG Escher: Können wir das zurückstellen?
- G. Mollath: Eigentlich nicht. Bitte darum, dass Prof. Nedopil den Raum verlässt. Bitte, das zu protokollieren.
- VRiinLG Escher: Dann nehmen wir das zu Protokoll.
- Stellungnahme?
- Dann werde ich momentan anordnen, dass alle drei Sachverständigen im Sitzungssaal verbleiben. Die Frage der Anwesenheit während Einvernahme werden wir zurückstellen.
- VRiinLG Escher: Dann brauchen wir zunächst die Personalien.
- G. Mollath: Gustl Ferdinand Mollath. Geboren 7.11.56, in Nürnberg. Geburtsname Mollath, geschieden. Deutscher Staatsangehöriger. Anschrift: keinen festen Wohnsitz. Sicher erreichbar über einen guten Freund, noch keine eigene Wohnung. Das ist entsprechend angegeben, hatte keinen Pass. Wurde ohne Papiere entlassen. Im Ausweis steht, in Deutschland ohne Wohnsitz. Das entspricht der Wahrheit. Falls es ein Problem ist, muss man mich festnehmen. Werde jeden Tag anwesend sein.
- VRiinLG Escher: Stelle fest, dass zwei Anklagen der StA Nürnberg vom 23.05.03 und 06.09.05 vorliegen. Über die zu verhandeln ist.

Verlesung der Anklagesätze.

(Während Verlesung der zweiten Anklage Zwischenruf aus Zuschauerbereich bzgl. Trommeln im Außenbereich.)

- VRiinLG Escher: Stelle fest, dass die Anklage vom 23.05.03 zum AG Nürnberg Fürth am ... August 2003 zugelassen wurde, es fand am 25.09.2003 die Hauptverhandlung statt, die mit Aussetzung endete. Am 22.04.2004 fand erneute Hauptverhandlung vor AG Nürnberg statt, die mit Aussetzung endete. Mit Beschluss vom 14.10.2005 wurde Anklage vom 6.9.2005 betreffend zum vorgenannten Verfahren, die Anklage vom 23.05.2003 verbunden. Durch Beschluss vom 29.12.2005 erklärte Strafrichter sich für unzuständig, legte Akten LG Nürnberg-Fürth vor, welches Verfahren übernahm. Am 07.08.06 Beschluss des LG: Antragschrift der StA vom 06.09.05 wird zugelassen. Auf Antrag wird Sicherungsverfahren eröffnet, §§ 203, 207 StPO. Die Sache wurde in Sitzung der 7. Kammer am 8.8.2006 verhandelt, der Angeklagte wurde freigesprochen, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die Revision wurde vom BGH mit Beschluss vom 13.02.2007 als

unbegründet verworfen. Dann kamen Wiederaufnahme-Anträge des Untergebrachten und der StA Regensburg. Diese wurden durch Beschluss vom 24.07.2013 zunächst als unzulässig verworfen. Mit Beschluss OLG Nürnberg vom 6.8.13 wurde auf sofortige Beschwerde der Beschluss vom LG vom 24.07.2013 aufgehoben. Entscheidung des OLG Nürnberg lautet: Tenor:

- 1. Auf die sofortigen Beschwerden des Untergebrachten und der StA wird der Beschluss vom 24.07.13 aufgehoben.*
- 2. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und Erneuerung der Hauptverhandlung wird angeordnet.
Zurückverweisung an andere Kammer.*
- 3. Grundlage der Unterbringung entfällt.*

Feststellung des Zugangs der Ladung.

VRiinLG Escher: Verständigung wurde nicht getroffen. Das ergibt sich bei der Sache von Haus aus.

Belehrung des Angeklagten.

RA Dr. Strate: Die Verteidigung beantragt, die Bestellung des Herrn Prof. Dr. Norbert Nedopil als psychiatrischen Sachverständigen zurückzunehmen.

Die Verteidigung hat im Vorfeld des Prozesses namens des Herrn Mollath gegen Herrn Prof. Nedopil ein Befangenheitsgesuch gestellt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 20.6.2014 dieses Gesuch zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist nicht beschwerdefähig, deshalb will ich hierauf nicht noch einmal wiederholend eingehen.

Unabhängig von der Frage der persönlichen Befangenheit stellt sich allerdings die Frage der Tauglichkeit psychiatrischer Gutachten generell, was gerade von diesem Sachverständigen wiederholt zum Thema gemacht worden ist.

Auf der Homepage des Bayerischen Rundfunks wird über eine Sendung berichtet, auf welcher sich der Sachverständige am 18.7.2012 wie folgt geäußert haben soll:

"Es gibt Fehleranfälligkeit von Gutachten in zweierlei Hinsicht. Einmal kann es Fehler zu Lasten der Allgemeinheit geben, die dann in der Presse groß publiziert werden. Hier liegt die Quote bei weniger als einem Fehler pro 500 Gutachten. Die andere Seite sind die Fehler zu Lasten des Untergebrachten, hier geht man von 60 Fehlern pro 100 Untergebrachten aus."

In einem Interview, welches der Sachverständige aus Anlass des Falles Mollath gegeben hat und von den Nürnberger Nachrichten am 2.1.2013 veröffentlicht worden ist, äußert er sich ähnlich:

Frage: „Herr Nedopil, wie oft liegen psychiatrische Gutachter falsch?“

Antwort Norbert Nedopil: „Die einzige Art von Expertisen, zu denen man darauf eine Antwort geben kann, sind strafrechtliche Prognose-Gutachten, weil man da prüfen kann, ob sich die angegebene Prognose erfüllt hat oder eben nicht. Man kann sagen, dass sich bei etwa 60 Prozent dieser Gutachten die Vorhersage nicht erfüllt. Es gilt dabei aber grundsätzlich: Wenn es Risiken gibt, dann gehen sie eher zulasten des Untergebrachten, weil sie nicht herauskommen, und in einem Prozent zulasten der Allgemeinheit.“

Der wesentliche, hier formell noch zur Debatte stehende Vorwurf ist der einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil der geschiedenen Ehefrau Mollaths, ein Vorfall, der sich im August 2001 zugetragen haben soll, also vor fast dreizehn Jahren. Ob ein solches Geschehen durch ein irgendwie geartetes psychisches Befinden beeinflusst ist, welches gar die Schuldfähigkeit gemindert oder ausgeschlossen haben könnte, lässt sich nach einem solchen Zeitraum ohnehin nicht mehr zuverlässig beurteilen. Erst recht gilt dies für eine Prognose künftigen Verhalten, welche aus dem ohnehin nicht mehr zu ermittelnden psychischen Befinden hergeleitet werden soll. Sie wird sich nicht herleiten lassen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestellung eines psychiatrischen Sachverständigen durch die Vorsitzende der Strafkammer ohnehin nur die Konzession an eine Rechtsprechung des BGH (in NStZ 2004, 263), die – angewendet auf den vorliegenden Fall – Unmögliches verlangt.

Geht angesichts dieser Besonderheiten des Falles der durch ein psychiatrisches Gutachten zu erwartende Erkenntnisgewinn, wenn es denn überhaupt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu erstatten wäre, gen Null, so gilt dies erst recht für einen Sachverständigen, der die Fehlerhaftigkeit der in seiner Zunft erstatteten Prognose-Gutachten mit 60 Prozent angibt (für sich selbst nimmt er nach einer Äußerung gegenüber dem Bayerischen Rundfunk nur 50 Prozent in Anspruch).

In keinem Beruf hätte man mit einer derartigen Fehlerwahrscheinlichkeit irgendein Fortkommen. Aber immerhin: für das Amt eines Sachverständigen bei Gericht reicht es offenbar.

Ich gebe im Übrigen zu bedenken, dass mein Mandant seit zehn Jahren immer wieder mit Psychiatern konfrontiert ist. Nur durch Ausübung verfassungswidrigen Zwanges kam es zu einer ersten psychiatrischen Begutachtung, in deren Folge er insgesamt siebeneinhalb Jahre in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen bayerischer Bezirkskrankenhäuser zugebracht hat. Unser Mandant hat – absolut nachvollziehbar – ein abgrundtiefes Mißtrauen gegen jeden Psychiater. Die Anwesenheit von Prof. Nedopil, der jede Äußerung, sei es auch nur ein Zucken von Mollaths Augenbrauen, als potentielle Anknüpfungstatsache einer psychiatrischen Begutachtung nimmt und

nehmen muss, macht Herr Mollath beklommen und befangen. Herr Mollath wird deshalb, solange die Bestellung des Prof. Nedopil aufrechterhalten bleibt, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Verlesung Beweisantrag:

a) Es wird beantragt, das an die Bayerische HypoVereinsbank – dort Herr Heß – gerichtete Schreiben der Petra Maske (damals noch Mollath) vom 8.1.2003 im Wege des Urkundenbeweises zu verlesen.

Die Verlesung wird ergeben, dass sie darin zum Stichwort „Bankverbindungen im Ausland“ folgendes ausführt:

„Vermögensübertragungen von HypoVereinsbankkunden (alt: Hypokunden) zur AKB bzw. Bank von Ernst in der Schweiz haben im Rahmen meiner Betreuer Tätigkeit als Mitarbeiter der Bank stattgefunden. Die Abwicklung wurde in internen Arbeitsanweisungen geregelt (Erträge flossen in die SBE).

Kuriere der AKB standen für Transfers im Hause zur Verfügung. Die Räumlichkeiten stellte die Bank. Somit war ein persönlicher Einsatz kein Thema.

Die ‚betroffenen‘ Kunden sowie alle Transaktionen, Kontobewegungen, etc. sind in unserem Hause bekannt. Die Verwaltung der Gelder erfolgte über unsere Tochtergesellschaften im jeweiligen Ausland.“

b) Es wird weiterhin beantragt, Herrn Wolfgang Dirsch, Herrn Peter Edelmann, Frau Carola Gmelch und Herrn Kurt Müller als Zeugen zu laden und zu hören. Sie werden bekunden,

dass sie seit Anfang der 90iger Jahre bis 2003 Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (seit 1998: der Bayerischen HypoVereinsbank) in der Niederlassung der Filiale Königstraße in Nürnberg waren (Edelmann seit 1995; Dirsch bis Ende Mai 2000). Sie werden bekunden, dass seit Anfang der 90iger Jahre die HYPO-Bank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz anbot. Die Anlage der Gelder erfolgte zunächst bei der schweizerischen AKB Bank, einer hundertprozentigen Tochter der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Nach dem Zusammenschluss der Bayerischen Hypotheken und Wechselbank mit der Bayerischen Vereinsbank in 1998 wurden die Geldanlagen übergeleitet

auf die schweizerische Bank von Ernst, seit Herbst 1994 eine hundertprozentige Tochter der Bayerischen Vereinsbank, nunmehr der Bayerischen HypoVereinsbank. Die allein aus Nürnberg in die Schweiz transferierten Gelder beliefen sich summenmäßig auf wenigstens 30 Mio. DM. Der Transfer des Geldes erfolgte überwiegend bar, wobei die Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung sich selbst als Geldkurier betätigten (unter ihnen auch wiederholt Petra Mollath), zum Teil auch unterstützt wurden durch Kurier, die von der AKB Bank und (später) von der Bank von Ernst nach Nürnberg entsandt worden waren. Der Geldtransfer in die Schweiz erfolgte, um den Kunden der HYPO-Bank eine Geldanlage zu eröffnen, die es ihnen erlaubte, die Erträge der Anlage gegenüber dem deutschen Fiskus zu verschweigen und unversteuert zu lassen, insbesondere die Erhebung der Zinsabschlagssteuer zu vermeiden. Dieser Zweck der Geldanlage, nämlich der der Steuerhinterziehung, war den Mitarbeitern der Bank bekannt. Die Abwicklung des Geldtransfers und die Modalitäten der Kontoeröffnung in die Schweiz waren – sowohl zu Zeiten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als auch zu Zeiten der Bayerischen HypoVereinsbank – in internen Arbeitsanweisungen geregelt, die nicht nur für die Niederlassung in Nürnberg, sondern bankenweit galten, ein Umstand, der den Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung in der Filiale Königstraße den Schluss aufdrängte, dass nicht nur in Nürnberg, sondern bundesweit in den Vermögensanlage-Abteilungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sowie später der Bayerischen HypoVereinsbank in großem Stile Geld zum Transfer in die Schweiz und zum Zwecke der Steuerhinterziehung eingesammelt wurde.

c) Es wird weiterhin beantragt, Herrn Dieter Rampl als Zeugen zu laden und zu vernehmen. Er wird bekunden,

dass auch er Briefe von Gustl Mollath empfangen hat.

Ein Brief, datierend auf den 27.11.2002 und gerichtet an ihn als designierten Vorstandssprecher, war für ihn Anlaß, den Konzernbereich Revision der Bayerischen Hypovereinsbank einzuschalten und zum Prüfungsleiter deren Mitarbeiter Heß zu bestimmen. Es sollte eventuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern der Vermögensanlage-Abteilung der Niederlassung Nürnberg, Filiale Königstraße, untersucht werden. Mit dem Prüfungsleiter wurde besprochen, dass es nicht erforderlich sei, Zahl und

Umfang der Geldtransfers von Kunden der Hypovereinsbank zu Tochtergesellschaften in der Schweiz näher zu untersuchen. diese Geldtransfers hätten ohnehin mit Wissen der Vorstände beider – später zusammengeschlossenen – Banken stattgefunden. Die Abwicklung der Geldtransfers – technisch wie finanziell – sei in internen, bundesweit für die Bank (zunächst jeweils die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank sowie die Bayerische Vereinsbank, alsdann die Bayerische Hypovereinsbank) geltenden Anweisungen geregelt worden. Das Ausmaß der Geldtransfers sowie dessen Abwicklung sei in der Bank bekannt, weshalb insoweit nichts revidiert werden müsse. In der Revision – so der Inhalt seines Gespräch mit dem Prüfungsleiter – ginge es allein um die Illoyalitäten der Mitarbeiter, also vorrangig die Vermögensverschiebungen von der Bank von Ernst zur Bank Leu und die provisionsmäßige Beteiligung der Mitarbeiter an diesem innerschweizerischen Vermögenstransfer von der HYPO-Tochter Bank von Ernst zu der HYPO-fremden Bank Leu. Er selbst, Dieter Rampl, sei im Jahre 1995 in den Vorstand der Bayerischen Vereinsbank eingetreten. Er habe damals einige „Flurschäden“ bereinigen müssen, die durch hochspekulative Geschäfte von Mitarbeitern der Wirtschafts- und Privatbank Zürich (WPZ) mit den Geldern von Kunden der Bayerischen Vereinsbank veranstaltet worden waren:

Die WPZ war im Verhältnis zur Bayerischen Vereinsbank der Vorläufer der Bank von Ernst, gehörte zunächst zur Hälfte der Bayerischen Vereinsbank und zur anderen Hälfte der Creditanstalt Bankverein in Wien, war schließlich alleinige Tochter der Bayerischen Vereinsbank und firmierte nach dem Kauf der Bank von Ernst im Herbst 1994 nur noch als diese. Da das von Kunden der Bayerischen Vereinsbank bei ihrer Tochter WPZ angelegte Geld zu großen Teilen aus un versteuerten Quellen stammte, sahen sich die Mitarbeiter der WPZ – später der Bank von Ernst – ermuntert, dieses Geld für hochspekulative Geschäfte zu benutzen. Im Falle eines Fiaskos war von den Kunden wegen der vielfach dubiosen Herkunft der Anlage kaum Protest und schon gar nicht ein gerichtliches Einschreiten zu erwarten. Einer der bekanntesten Akquisiteure für Geldanlagen in der Schweiz war hierbei Juerg Walker, der Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre regelmäßig Bayern bereiste, mit leeren Koffern kam und mit gefüllten Koffern ging. Er bekam deshalb im Konzern der Bayerischen Vereinsbank den Spitznamen „Johnnie Walker“. Das ihm anvertraute Geld investierte er in amerikanischen OTC-Papieren, so genannten Freiverkehrswerten, vor allem in Aktien der College

Bounds Inc., die 1993 nichts mehr wert waren. So verloren allein in Augsburg zahlreiche Geschäftsleute, die ihr Geld von der Tochter der Bayerischen Vereinsbank verwalten ließen, wenigstens 20 Mio. DM.

Diese Vorfälle veranlassten den Vorstand der Bayerischen Vereinsbank (und später der Bayerischen HypoVereinsbank) nicht, den Bargeldtransfer aus ihren deutschen Filialen zu ihrer schweizerischen Tochter zu stoppen. Das Ende der Geldtransfers begann erst in den Jahren 2002/2003, nachdem der Bundesgerichtshof mit einer Leit-entscheidung vom 1.8.2000 dieses Treiben als das bezeichnet hatte, was es ist, nämlich eine bankenseitig organisierte Beihilfe zur Steuerhinterziehung.

Die Adressen der Zeugen ergeben sich zum Teil aus der Akte. Die Geburtsdaten finden sich im Revisionsbericht, sodass ihre aktuellen Meldeadressen über die Polizei in Erfahrung zu bringen wären. Dieter Rampl ist erreichbar über die Piazzetta Enrico Cuccia, I-20121 Milano, Tel. (+39-02)88291 und per email über investor.relations@mediobanca.it.

Abschluss Verlesung des Beweisantrages; weiter RA Dr. Strate in freier Rede:

Ich möchte, bevor ich die Anträge überreiche, einen Moment inne halten und die prozessuale Situation beschreiben, die durch Ihre Konstatierung, dass Frau Mollath zu diesem Prozess nicht erscheint, und Sie – nachdem sie über ihren Anwalt über die Konsequenzen belehrt wurde – sie auch abgeladen haben, entstanden ist. Man könnte sagen, ok, ist ja wunderbar, soll uns doch Recht sein. Eine Zeugenaussage, die nicht mehr mündlich vorgetragen wird, die nur über Hörensagen oder Urkunden transportiert wird, ist in ihrer Bewertung nur beschränkt noch zu Lasten eines Angeklagten zu werten. Sowohl Mollath als auch ich sehen das anders. Wir wären auf einen Auftritt von Frau Maske vorbereitet gewesen. Wir möchten nochmals an den Herrn Nebenklagevertreter appellieren, bei ihr anzuregen, ob sie nicht ihre Entscheidung, nicht auszusagen, revidiert. Das Ungemach für die Zeugin, dass sie öffentlich auftreten müsste und dann von einer Heerschar von Journalisten umgeben wäre, dieses Ungemach ist abzuwägen mit dem Ungemach, das eben diese Zeugin Herr Mollath bereitet hat. Mit ihren Aussagen – die Grundlage der Anklage waren – ist Herr Mollath 7,5 Jahre in geschlossenen Anstalten untergebracht gewesen. Das ist die Abwägung: das Ungemach, sich präsentieren zu müssen - obwohl diese alten Gerichtsgebäude viele Zugänge haben, die ihr das Erscheinen erträglicher machen könnten –, dieses Ungemach ist abzuwägen mit dem, was Herr Mollath erlitten hat. Im Vergleich dazu hat das, was Frau Maske im Falle einer Zeugenaussage vor Gericht bevorsteht, ein Gewicht von Schwanenflaum. Nämlich gar nichts. Vor diesem Hintergrund möchte ich appellieren, dass sie ihre Bereitschaft, vor Gericht auszusagen,

erneuert, so wie sie es früher schon einmal getan hat, und sich den Fragen der Verfahrensbeteiligten zu stellen. Wenn sie bei ihrer Zeugnisverweigerung bleibt, dann mag das juristisch alles in Ordnung sein, Herr Kollege, aber: moralisch ist es das nicht. Es ist eine Zumutung.

Übergabe der Anträge an Gericht, StA, Sachverständigen Prof. Nedopil, Nebenklagevertreter.

VRiinLG Escher: Gehe davon aus, dass die Nebenklägerin mit ihrem anwaltlichen Vertreter sich diese Abwägungsfragen gestellt hat. Aktuell ist dazu nichts zu sagen. Klar, dass jeder Zeuge sich umentscheiden kann.

RA Horn: Ist meiner Mandantin und mir durchaus bekannt. Ich meine doch, dass auf Rede des Kollegen ...

VRiinLG Escher: Möchten's gerne was sagen?

RA Horn: Meine Mandantin hat sich das sehr lange und sehr gründlich überlegt. Die Verknüpfung des Kollegen, dass das tragende Motiv meiner Mandantin gewesen sei, der Schwanenflaum einer lauernenden Presse -das in unerträglicher Weise verknüpft mit Ungemach des Mandanten ist falsch. Ihr steht ein Recht zu, ein Recht als geschiedene Ehefrau

RA Dr. Strate: Diese Verknüpfung hat sie noch.

RA Horn: Eine Begründung des Zeugnisverweigerungsrechts ist nicht vorgesehen, meine doch, dass ich hier dazu sage, dass sich Frau Maske das sehr gründlich überlegt hat, nicht ohne Grund sich mit der Verwertung ihrer Aussagen nach Regeln der StPO einverstanden erklärt hat und im übrigen auch erklärt hat, dass sie sich umfassend geäußert hat und dem nichts mehr hinzuzusetzen ist.

Mir liegt vor der Antrag des Kollegen betreffend Sachverständigen Prof. Nedopil vor – benötige nur Abschrift des Beweisantrages.

VRiinLG Escher: Dann gehen wir der Reihenfolge nach vor: das ist eben dieser Antrag der Verteidigung die Bestellung des Prof. Nedopil zurückzunehmen. Der scheint Vorrang zu haben. Die Beweisanträge werden keine

OStA Dr. Meindl: Dr. Strate spricht mit ausgewählten Worten, so dass man es gut verstehen kann. Zielt darauf ab, dass man heute ohnehin kein Gutachten mehr über Angeklagten bzgl. Taten die über 13 Jahre zurück liegen erstatten kann, zumal Gutachten, der Sachverständige selbst, in Interviews geäußert hat, fehleranfällig sind und fehlerbehaftet. Gleichwohl stellt sich aus Sicht der StA das Szenario wie folgt dar: durch 6. Strafkammer eine Entscheidung ergangen, die damit endete, dass Unterbringung angeordnet wurde, aufgrund der zu – entnimmt man dem Urteil – aufgrund des Eindrucks und der Überzeugungsbildung der 6. Strafkammer. Aufgrund oder in Zusammenhang auf Einholung psychiatrischen Gutachtens, dass bei Herrn Mollath in seiner Person die Voraussetzungen vorlagen. Die § 63

StGB zum damaligen Zeitpunkt zum Zeitpunkt der Entscheidung vorausgesetzt hat um Rechtsfolge anordnen zu können. Nun ist durch das OLG Nürnberg mit Entscheidung vom xx.8.13 die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden. Die Erneuerung der Hauptverhandlung im Hinblick auf die von mir verlesenen Anklagen. Das ist die prozessuale Tat um die es hier geht. Nach dem hinsichtlich dieser Taten zwischenzeitlich mit Entscheidung vom 6.8.13 aufgehobenen Urteil die Frage der Schuldfähigkeit und Schuldunfähigkeit des heutigen Angeklagten zum damaligen Tatzeitpunkt erörtert wurde und auch Frage der weiteren Voraussetzungen des § 63 erörtert wurden, nämlich berühmte Gefährlichkeit, muss sich nach Auffassung der StA strafprozessordnungskonform auch die jetzige Kammer mit dieser Frage befassen um der kompletten Sachaufklärung, die § 244 II StPO gebietet um dieser gerecht zu werden. Ob heut - ob zum Zeitpunkt des Ergehens des Urteils durch diese Strafkammer – noch feststellbar ob Herr Mollath zu dem Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten unterstellt er hat sie rechtswidrig begangen im Zustand der Schuldunfähigkeit oder schuldfähig handelte, das ist Aufgabe des Gerichts. Ist eine Rechtsfrage. Dabei muss sich Gericht beraten lassen. Und selbst Herr Dr. Strate – selbst wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Rat auf schwachen Beinen stehen könnte, ist es Pflicht nach § 244 II StPO sich diesen Rat einzuholen. Das Gericht wird selbst wissen, dass nicht der Sachverständige über Frage der Schuldfähigkeit zu entscheiden hat, sondern nur der Ratgeber des Gerichts ist und Gericht sich selbst darüber Bild macht, ob Angaben eines Sachverständigen zu Eingangsfragen valide sind oder nicht. Deswegen ist es zwingend erforderlich, nach StPO, dass sich diese Kammer auch heute im Jahr 2014 anlässlich der Erneuerung der Hauptverhandlung beschäftigt. Der StA ist klar, dass die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten sehr lange zurückliegen und einen Sachaufklärung im Hinblick auf Tatbestandsmäßigkeit der Taten auf Rechtswidrigkeit der Taten aber auch auf Schuldfähigkeit der Taten durchaus schwierig ist. Das weiß ich. Aber den Sachverständigen nur aus dem Grund jetzt zu entlassen, da seine Ausführungen ohnehin nichts mehr bringen, dass sieht die StPO nicht vor. Das ist eine von Ihnen prognostizierbare Möglichkeit eines Ergebnisses, aber wie gesagt nur prognostizierbar, nicht zwingend zu prognostizieren.

RA Dr. Strate:

Kurze Erwiderung.

Herr OStA Dr. Meindl: das war ja alles korrekt. Aber eine einzige Person kommt bei allem nicht vor. Sie sprechen von kompletten Aufklärungspflicht. Diese komplette Aufklärungspflicht gebietet, dass der psychiatrische Sachverständige im Raum bleibt – um wie Sie selbst einräumen - um möglicherweise nur auf schwachen Beinen stehende Hinweise geben zu können für das Befinden Mollaths bei den ihm vorgeworfenen Taten. Was nicht in Blick kommt – was auch in Verlust gerät - ist dieser Angeklagte. Er würde sich gerne äußern. Aber er hat mit Äußerung in Anwesenheit unendlich viel schlechte Erfahrung gemacht. Auch wenn Prof. Nedopil bester Könnner seines Faches ist. Aber dass er zur Zunft gehört, macht es Mollath schwer, jetzt überhaupt etwas zu

sagen. Sie haben befangenen – das war Wortwahl von Mollath selbst – beklommenen Angeklagten, der gar nicht mal zu Unrecht – kennen Gutachten Dr. Leipziger – selbst das als Anknüpfungstatsache für Begutachtung. Herr Mollath muss das aber befürchten, so einer Beobachtung ausgesetzt zu sein. Wird zu psychiatrischer Totalbeobachtung. Auch das Gericht beobachtet, aber hier geht es um die gefilterte Beobachtung durch die Sicht oder das Visier eines Psychiaters, das ist etwas anders. Deshalb fühlt er sich befangen. Nehmen Sie bitte seine Empfindungen für Frage, wenn wir das vernachlässigen, vernachlässigen wir nicht Aufklärungspflicht. Sie merken ja – ihm liegt vieles unmittelbar auf der Zunge was er sagen will. Darauf verzichten Sie aber, unser Entschluss, dass er sich nicht äußert. Ich kenne auch BGH Entscheidung die das zur Notwendigkeit macht. Wir sind Juristen und können uns lebendig über das hinweg denken was der BGH entschieden hat.

OStA Dr. Meindl: Wird uns nicht helfen. Schweigerecht hat Ihr Mandant. Anders als in anderen Konstellationen wo ich Personen während Vernehmung aus Saal entfernen kann. Den Angeklagten können wir nach § 247 entfernen. Gibt viele Möglichkeiten. Beim Sachverständigen ist das nicht möglich. Insofern ist es tatsächlich ein unauflösbares Dilemma- will sich äußern, sieht sich subjektiv nicht in Lage, solange der Sachverständige anwesend ist. Muss anwesend sein, weil 244 II das gebietet.

RA Dr. Strate: Nicht ganz.

RA Horn: Schließe mich dem an.

G. Mollath: Darf ich mir Wasser eingießen? Möchte doch noch was sagen dürfen. Ist Regensburger Leitungswasser.

Trinkpause.

RA Dr. Strate: Kurze Unterbrechungspause.

Unterbrechung der Sitzung um 09.55 Uhr.

Fortsetzung um 10.07 Uhr.

VRiinLG Escher: Sollen noch Erklärungen abgegeben werden?

RA Dr. Strate: Herr Mollath möchte meinen Antrag noch mit eigenen Antrag ergänzen.

G. Mollath: Bin natürlich auch rechtlicher Laie, ist jetzt keine – soll nicht als Unterschied gesehen werden. Nur war die Zeit in der Vorbereitung sehr hektisch und Koordinierung nicht so möglich wie es wünschenswert gewesen wäre. Mir ist wichtig, darstellen und erklären zu können, was es für mich bedeutet, wenn Prof. Nedopil für mich als Damoklesschwert in Hauptverhandlung sitzt, wo ich mich frei verteidigen können müsste. Löst Reaktionen aus, die den Ansatz eines Kriegstraumas haben. Hat nichts mit Erkrankung zu tun, sondern Haltungsbedingungen, die ich 7,5

Jahre erdulden musste. Steht im Raum, dass es mit guten Fachleuten festgestellt werden müsste, dass in meiner Person keine Verhandlungsfähigkeit vorliegt. Möchte mich verteidigen können, aber nicht unter Eindruck des Damoklesschwertes, das ich auch wieder irgendwann am Anschluss die Wundertüte eines Gutachtens bekomme. Ich will Prof. Nedopil nichts unterstellen, obwohl ich viele erlebt habe, die Hoffnungen in ihn setzten, dazu hätte ich einen Antrag, den ich gerne verlesen würde.

VRiinLG Escher: Schriftlich für uns?

G. Mollath: Sie bekommen den.

Es ist mir leider ein Bedürfnis, dass hier ein bisschen Verständnis erweckt wird, warum Herr Mollath da diese Schwierigkeiten hat.

Verlesung des Antrags: Beschwerde nach § 304 StPO gegen Verfügung.

Ein psychiatrisches Gutachten ist nicht erforderlich.

Durch den Sonderrevisionsbericht ist erwiesen, dass ich nicht unter Wahnvorstellungen leide. Eine Allgemeingefährlichkeit und Selbstmordgefahr liegt nicht vor.

Prof. Nedopil verfügt nicht über Qualität, die ein Gutachter haben muss. „Gutachter liegen meist daneben“, Nürnberger Nachrichten. „die andere Seite sind die Fehler zu Lasten des Untererbachten“. Beweis: Bürgerforum live am 18.07.2012 in ARD.

„Nein, wir rechnen damit, dass 50 % meiner GA falsch sind“. „Ich selbst würde so eine Prozedur übrigens nie über mich ergehen lassen. Das sollten Sie nicht schreiben, wäre ja geschäftsschädigend, stehe dazu, muss mich in Hände des Gerichts begeben, aber muss nicht auch noch meine Seele entblättern“, SZ Magazin.

Prof. Nedopil gibt allgemeine Trefferquote von 60 % zu Lasten der Probanden an. Er hofft, mit 50 % falsch zu liegen. Andererseits würde er sich nie begutachten lassen. Er weiß warum. 50 %, da kann man Münze werfen.

Recht, mich nicht begutachten zu lassen.

Die Anwesenheit eines solchen Gutachters ist für mich unerträglich. Bekomme Angstzustände und Beklommenheit. Jahrelang war ich solchen Ärzten ausgeliefert, so findet kein faires Verfahren statt, wo ich mich verteidigen können müsste. Rechtsgrundlage: GG und Grundrechtscharta.

Beantrage, ihn zu entlassen und zu entbinden.

VRiinLG Escher: Sehe ich als Ergänzung des Antrags des Verteidigers.

RA Dr. Strate: Wir haben nur das eine Exemplar. Ganz lieb, wenn wir auch Exemplar bekämen.

OStA Dr. Meindl: Insofern keine Ergänzung, als er Beschwerde eingelegt hat, gegen die Bestellung eines Gutachters. Hierüber wird entschieden werden müssen. Es ist schlichtweg § 305 StPO – das ist im Moment nicht beschwerdefähig. Liegt auf Ihrer Seite, Herr Strate, wie Sie damit verfahren wollen.

RA Dr. Strate: Nehmen Sie es als Ergänzung.

VRiinLG Escher: Das ist als Beschwerde formuliert. In der Hauptverhandlung nach Prozessordnung gibt es gegen die Entscheidung kein Beschwerderecht. Wenn Sie sie aufrecht erhalten wollen, dann Beschluss, dass unzulässig, darum meine Intention als Ergänzung.

G. Mollath: Sehr gerne, ich danke Ihnen.

VRiinLG Escher: Nehmen wir das so ins Protokoll.

Den Antrag, die Bestellung Prof. Nedopil zurück zu nehmen. Das kann ich nicht tun. Die Bestellung als Sachverständiger bleibt aufrecht erhalten. Wir haben letztlich zwei Punkte. Erstens: brauche ich überhaupt einen Sachverständigen, brauch ich überhaupt einen oder kann ich verzichten. Da ist es meines Erachtens so, dass wir eben nicht auf jeglichen Sachverständigen verzichten können. Der Herr StA hat das ausführlichst dargelegt, dass die Aufklärungspflicht als solche hier gebietet, in diesem Prozess mit einem Sachverständigen zu gehen, auch hier der § 246 a StPO ergänzend zu erwähnen. Es ist ein Urteil des LG Nürnberg-Fürth vorliegend, wo Unterbringung ausgesprochen wurde. Diese Thema haben wir auch zu behandeln. Da kann man nicht tun, als sei von Haus aus nicht daran zu denken. Das ist die prozessuale Situation die ich habe. Das heißt weiß Gott nicht, dass die Kammer irgendwie eine Überlegung anstellt, dass sowieso wieder Unterbringung. Das ist wertneutral. Wir brauchen einen Gutachter, den muss man dabei haben. Einen Gutachter.

Der Zweite Punkt die Person des Prof. Nedopil, brauche ich einen anderen Gutachter? Vorweg: dass Herr Prof. Nedopil ein allgemein anerkannter Sachverständiger auf seinem Gebiet ist, da braucht man nicht zu diskutieren. Selbst Verteidiger hat ihn als besten Könnner seines Faches bezeichnet. Da kann man nicht drum rum, da kann auch nicht Zeitungsausschnitt zu anderem Ergebnis führen. Sie hatten berichtet Befangenheitsantrag im Vorfeld gestellt. Das glaube ich brauche ich nicht groß ausführen.

Prof. Nedopil als solches in seiner Person, bei Bestellung verbleibt es. Vielleicht kurz um auf das einzugehen, was Sie vorgetragen haben: ich kann das schon nachvollziehen, dass generell als unangenehm empfunden, dass wieder Sachverständiger in Raum sitzt, und Sie ja viele negative Erfahrungen gemacht haben. Dass es unangenehm ist, glaube ich, aber auch ich bin an StPO gebunden. Ich kann da nicht aus. Vielleicht

kleine Erklärung: warum brauchen wir das zur Aufklärung, um der Pflicht zu genügen: es ist so: ein Gutachter kann ein Gutachten nur dann erstatten, wenn er Anknüpfungstatsachen hat. Ohne geht es nicht. Ein Gericht ist gehalten, für den Fall, dass es zur Begutachtung kommt, Tatsachen zu liefern. Das ist nun mal auch der Gang der Hauptverhandlung. Wir kommen da nicht aus. Unabhängig davon, wie wahrscheinlich, ob man was feststellen können wird. Ist einzige Möglichkeit, Exploration haben Sie verweigert, dazu das gute Recht gehabt, aber irgendwas muss dem Gutachter an Hand gegeben werden. Da kann - aber muss nicht sein - dass aus Vernehmungen der Zeugen Erkenntnisse für den Sachverständigen von Bedeutung sein können. Vielleicht

RA Dr. Strate: Das ist der Punkt.

VRiinLG Escher: Vielleicht noch ein kleiner Zusatz: die Frage, ob es zu Begutachtung kommen wird in dieser Hauptverhandlung oder nicht, die ist auch noch völlig offen. Werden versuchen Klarheit zu schaffen, ob wir die angeklagten Taten nachweisen können, ob wir soweit kommen, dass rechtswidrige Taten durch Sie erwiesen sind. Wenn nicht, dann stellen sich die Fragen nicht. Bei allem Verständnis für Ihre Situation – so ein Prozess für niemanden angenehm, das können wir in diesem Moment nicht ändern. Aber ich denke auch, oder hoffe, dass Sie das verstanden haben. Nochmal: es verbleibt bei der Bestellung Prof. Nedopil und auch seine Anwesenheit im Sitzungssaal ist ihm gestattet.

RA Dr. Strate: Ich respektiere das sehr, wie sorgfältig Sie das begründet haben. Nichts desto trotz sieht die StPO vor, dass wenn Verteidigung eine Entscheidung nicht akzeptiert, ich bitte Sie, formell um eine Gerichtsentscheidung.

OStA Dr. Meindl: Das ist der § 238 II StPO-Antrag, der gerade gestellt worden ist. Bitte zu beschließen, dass es bei der Anordnung verbleibt, Anwesenheit zu gestatten.

RA Horn: Schließe mich an.

RA Dr. Strate: 10 Min. Pause?

VRiinLG Escher: Mind. 15 Min.

Unterbrechung um 10.23 Uhr.

Fortsetzung um 11.09 Uhr.

VRiinLG Escher: **Beschluss:**

Die Anordnung der Vorsitzenden, dass es bei Bestellung des Sachverständigen Prof. Nedopil verbleibt und ihm gestattet wird, der Hauptverhandlung beizuwohnen, wird bestätigt.

Die Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB aus medizinischer Sicht zu prüfen, ist im Hinblick auf §§ 244 II und 246 a StPO geboten. Im Verfahren von Bedeutung sind abhängig vom Ergebnis der Beweisaufnahme u.a. die Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten zu den in Anklage genannten Tatzeiträumen und Voraussetzungen nach § 63 StGB. Zum Vorliegen der Voraussetzungen hat der Sachverständige ein Gutachten vorzubereiten und wird dies abhängig vom Ergebnis der Beweisaufnahme ggf. zu erstatten haben. Die Entscheidung über die Anwesenheiten beruht auf § 68 II StPO. Um seiner Aufklärungspflicht nach § 244 II StPO Genüge zu tun, hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken die von Bedeutung sind. Es kann geboten sein, den Sachverständigen beiwohnen zu lassen. Zur Erfüllung des Gutachtens-Auftrags ist Kenntnis aller Umstände erforderlich, die Ergebnis des Gutachtens beeinflussen können. Große Unterrichtung angesichts Umfang scheint nicht ausreichend. Vielmehr ist es erforderlich, dem Sachverständigen die Anwesenheit zu gestatten. Soweit die Verteidigung meint, dass ohnehin nicht mehr zuverlässig beurteilt werden kann, ob Befinden beim Angeklagten vorlag, das Schuldfähigkeit ausschloss, rechtfertigt dies nicht Rücknahme der Bestellung. Ob Feststellungen getroffen werden können ist von Ergebnis der Verhandlung abhängig. An Sachkunde besteht kein Zweifel.

Übergabe Beschluss an Protokollführerin.

VRiinLG Escher: Die Beweisanträge: da wäre mein Vorschlag, wir haben ja nachdem die Frau Maske nicht aussagt auch morgen keine Beweisaufnahme, dass wir am Nachmittag erst weiter machen und eventuelle Stellungnahme im Anschluss an Zeugeneinvernahme erfüllen kann.

OStA Dr. Meindl: Morgen?
Die Staatsanwaltschaft kann jetzt eine Stellungnahme abgeben:

Zu dem von Seiten der Verteidigung gestellten Beweisanträgen wird von Seiten der StA insofern Stellungnahme abgegeben, als Verbescheidung der Anträge zurückgestellt werden soll. Muss man erklären, Ihnen nicht Herr Dr. Strate und Herr Horn – aber es muss auch für Öffentlichkeit und Medien transparent werden. Es kann sein, dass ich derartige Stellungnahmen häufiger abgeben werde müssen. Es geht um Folgendes. Die StA hat zwei Anklageschriften, zwei Anklagesätze der StA Nürnberg verlesen, die das „alte“ aber jetzt erneuerte Verfahren betreffen. Diese Anklagesätze beinhalten Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, mit vorsätzlicher Körperverletzung und vielfache Sachbeschädigung. Juristen untergliedern Straftaten nach Tatbestandsmäßigkeit, nach RWK und Schuld. Die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge können nach Auffassung der StA nur in zweierlei Hinsicht für die Entscheidung von Bedeutung sein: und Beweisaufnahme deren Inhalt und Ergebnis für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind, können abgelehnt werden. Das kann man momentan noch nicht entscheiden ob Gründe nach § 244 III vorliegen. Die Beweisanträge können nach Auffassung der StA nur in zweierlei

Hinsicht Rolle spielen: bzgl. Glaubwürdigkeit der wie auch immer einzuführenden früheren Aussagen der jetzigen Petra Maske und können nur von Bedeutung der Frage sein, wie sich Gericht möglicherweise beschäftigen muss, ob bestimmte Verhaltensweisen des Herrn Mollath in den damaligen Jahren 2001 – 2006 von einer wahnhaften Symptomatik begleitet waren. Sie können keine Rolle spielen bei der Frage, ob Herr Mollath – mit Ausnahme der Glaubwürdigkeit der Maske – die ihm zur Last gelegten Taten wie vorgelesen objektiv und subjektiv begangen hat, also Tatbestände erfüllt hat und ob rechtswidrig. Dazu haben Beweisanträge keine Funktion. Im Moment, aber man kann es nicht abschließend entscheiden. Ob die Anträge von Bedeutung sein können, wird sich erst im Lauf der Beweisaufnahme ergeben. Deshalb meine Stellungnahme dahingehend, dass ich zur Frage der Ablehnung oder Zulassung keine Stellungnahme abgeben kann, weil ich nicht weiß, inwieweit wir im Bereich des § 244 III drinnen sind und wie weit wir herein kommen. Bitte die Beweisanträge im Moment nicht zu verbescheiden und Gang der Hauptverhandlung abzuwarten.

RA Horn: Ich möchte weitergehen. Bin der Meinung, dass die Beweisanträge bereits jetzt als bedeutungslos nach § 244 III 2 StPO abzulehnen sind. Mit der von OStA zu Recht aufgeworfenen Frage der Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit der Angaben wird das, was unter Beweis gestellt werden soll, nichts zu tun haben, wird sich kein Zusammenhang herstellen lassen. Für die weiterhin aufgeworfene Frage, ob Verhaltensweisen Mollath ggf. unter dem Schlaglicht einer wahnhaften Störung, ob diese vorliegt oder nicht, bewertet werden können, dass das nicht der entscheidende Punkt ist. Wahnhaftes Erleben – unabhängig davon ob es vorliegt oder nicht, bezieht sich auf konkret Erlebtes. Deshalb kann die Frag die hier mittelbar unter Beweis gestellt werden soll, nicht redlich sein. Beantrage, Anträge abzulehnen.

VRiinLG Escher: Kammer wird zuwarten und dies zu einem späteren Zeitpunkt erledigen.

RA Dr. Strate: Anhörung der Mitarbeiter der Vermögensanlageabteilung ist meines Erachtens, was Behauptung betrifft, sie habe sich an Kurierfahren beteiligt, unmittelbar für Glaubwürdigkeit oder Glaubhaftigkeit ihrer Bekundungen unmittelbar von Bedeutung. Müssen ja nicht Ping Pong veranstalten.

VRiinLG Escher: Es muss ja und wird nicht ad hoc entschieden werden.

Ansonsten wäre, Zeugenbeweise können wir nicht durchführen. Wenn von Ihrer Seite aus nichts mehr ist, würden wir auf morgen vertagen.

Mein Vorschlag, dass wir um 13.30 Uhr weiter machen, weil Einvernahme Maske ausgefallen ist.

OStA Dr. Meindl: Ich hätte angesichts der Komplexität des Verfahrens noch eine Bitte an Verfahrensbeteiligten, wir werden uns daran halten. Wenn man die Akten gesichtet hat und das haben wir ja alle gemacht, so ist festzustellen, dass sich in den Akten bestimmte Bestandteile mehrfach befinden. Immer

wieder taucht was auf. Würde alle von Seiten der StA bitte, bei Zitaten die Blattzahl mit zu nennen, sonst blättere ich in anderen Akten als die, die sie vor sich haben. Insbesondere in den Anträgen sind ja viele Bestandteile dazu genommen worden, wenn wir uns darauf verständigen könnten. Dann haben wir alle den selben Zugriff.

RA Dr. Strate: Meinen Sie alle möglichen Blattzahlen, oder können wir es uns aussuchen?

OStA Dr. Meindl: Sie wissen was ich meine – wäre gut, wenn Sie zitieren, bei Unterlagen, die sowohl in Ursprungsakte als auch aus Wiederaufnahme-Akte.

RA Horn: Selbstverständlichkeit...

OStA Dr. Meindl: Wird nicht immer so gehandhabt.
Vor allem wenn Akten mit drei-vierfach Belegungen hat. Wenn wir uns darauf verständigen können.

VRiinLG Escher: Antrag von Herrn Mollath werde ich bis morgen kopieren lassen.

Unterbrechung um 11.21 Uhr bis 8.7.14, 13.30 Uhr.